



Herrn
[REDACTED]

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL BUERO-K11@bmwi.bund.de
AZ [REDACTED]

DATUM Berlin, 4. Mai 2021

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 6. März 2021

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Antrag vom 6. März 2021 beantragen Sie die Übersendung des Briefs, den Herr Philipp Amthor, MdB an Herrn Bundesminister Altmaier mit der Bitte um Unterstützung für Augustus Intelligence geschrieben habe.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

I.

Mit E-Mail vom 6. März 2021 beantragen Sie erstens die Übersendung des Schreibens von Herrn Philipp Amthor, MdB an Bundesminister Altmaier vom 1. Oktober 2018, eingegangen am 2. Oktober 2018, sowie zweitens des sämtlichen weiteren Schriftverkehrs zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Unternehmen Augustus Intelligence. Sie erklären sich schriftlich mit der Unkenntlichmachung von Informationen, die Belange Dritter betreffen, mithin den personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, einverstanden.

Nachdem ich Sie mit Zwischennachricht vom 12. März 2021 darauf hingewiesen habe, dass es keinen weiteren Schriftverkehr des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf Leitungsebene mit dem Unternehmen Augustus Intelligence gab, nahmen Sie den zweitens Teil Ihres Antrages mit E-Mail vom 12. März 2021 zurück. Zudem erklärten Sie sich explizit auch mit den von Augustus Intelligence in den anderen anhängigen Verfahren geforderten Schwärzungen einverstanden.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Gemäß § 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf die begehrten amtlichen Informationen. Ihnen werden die begehrten Informationen mit den von Augustus Intelligence geforderten Schwärzungen in der Anlage übersandt. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 3 Satz 1 IFG i.V.m. § 2 Satz 2 IFGGebVO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hartl Andreas
2021.05.04 12:
49:46 +02'00'


Referatsleiter KI1